

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
FÜR DIE STEIERMARK****Das Land
Steiermark****Der Senatsvorsitzende**

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2,

1030 Wien

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Tel.: (0316)8029-10
Fax: (0316)8029-51
E-Mail: uvs@stmk.gv.at

Sekretariat: Katharina Dampfhofer

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführenParteienverkehr: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Amtsstunden: Mo - Do 8.00-15.00 Uhr
Freitag 8.00-12.30 Uhr

DVR 0752916-UID ATU37001007

GZ: UVS 00.1-18/02-3

Graz, am 9. Juli 2002

Ggst.: Entwurf einer StVO-Novelle (Sicherheitsabstand).
Stellungnahme.

Bezug: 160006/4-II/B/6/02

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Novelle zur StVO 1960 erstattet der Unabhängige Verwaltungssenat
nachstehende Stellungnahme:

Grundsätzlich wird Verständnis dafür aufgebracht, dass schwere Unfälle in jüngster Zeit, welche unter anderem durch zu geringe Abstände mitverursacht wurden, die politisch Verantwortlichen veranlasst haben, Überlegungen anzustellen, auf welche Weise das Problem zu geringer Abstände beseitigt werden könnte.

Die vorliegende Novelle ist dazu zwar **theoretisch** geeignet, im **praktischen** Verkehrsgeschehen jedoch nicht umsetzbar, anderen Rechtsvorschriften gegenüber kontraproduktiv und fachlich nicht gerechtfertigt. Bei konsequentem Vollzug, der grundsätzlich vorausgesetzt werden muss, sollten nicht von vorneherein Scheinvorschriften erlassen und die Verantwortung vom Gesetzgeber auf die Vollziehung abgeschoben werden, wird es zu einer Unzahl von Verfahren in 1. und 2. Instanz

kommen, ohne die Verkehrssicherheit zu heben. Dafür genügen einige wenige Beispiele, welche sich beliebig erweitern ließen:

- ?? Ein Einordnen von Fahrzeugen in den Hauptstrom, etwa bei Autobahnauffahrten, beim Einmünden von Autobahnen oder Schnellstraßen in eine andere Autobahn, aber auch im innerstädtischen Verkehr, würde selbst bei normalem Verkehrsaufkommen unmöglich werden, da selbst bei größter Aufmerksamkeit der 1 oder 1 1/2 Sekundenabstand in jeder Phase einzuhalten wäre.
- ?? Dasselbe Problem entstünde bei einer Verringerung der Anzahl der Fahrstreifen oder bei Fahrbahnverengungen. Ein Einordnen lassen (Reißverschlussystem) würde bei Einhalten der gesetzlich vorgesehenen Abständen zu völlig unnötigen und, für den Nachfolgeverkehr höchst gefährlichen Bremsmanövern führen.
- ?? Einzuhalten ist der Abstand immer vom nachfolgenden Verkehr. Dies bedeutet etwa nach Beendigung eines Überholvorganges, bei welchem sich der Überholende, aus welchen Gründen auch immer, zu schnell wiedereingeordnet hat, dass der Überholte seine Geschwindigkeit verringern müsste, was selbst bei normalem Verkehrsaufkommen zu einem JOJO - Effekt und zu gefährlichsten Situationen führen würde.
- ?? Bei Überschreiten der 100 km/h Grenze auf Autobahnen nach Beendigung einer entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkung oder auch im täglichen Kolonnenverkehr käme es zum Erfordernis eines sprunghaften Anstieges der Abstände, was ebenfalls zu Bremsmanövern während der Beschleunigungsphase führen würde.

Wie in den Erläuterungen zutreffend dargestellt wird, beträgt der Sicherheitsabstand bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit 1 Sekunde, bei besonderer 0,6 bis 0,8 Sekunden. Ein völlig willkürliches Festsetzen von Sekundenabständen ohne fachliche Notwendigkeit ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern im Hinblick auf das tägliche Verkehrsgeschehen auch völlig undurchführbar. Man stelle sich nur den täglichen Verkehr auf der Südbahn zwischen Wien und Wiener Neustadt, auf der Südosttangente oder der Inntalautobahn vor, wenn hinsichtlich der geforderten Abstände zwischen Normal- und Kolonnenverkehr kein Unterschied mehr gemacht wird.

Exakte Zeitabstände könnten vom Lenker eines KFZ nur dann eingehalten werden, wenn diese ohne besonderen Aufwand und vor allem jederzeit überprüft werden könnten. Da sich die Abstände metermäßig bei jeder Veränderung der Geschwindigkeit ändern und es dem Lenker unmöglich ist, ohne technische Hilfe die **exakten** Zeitabstände vom Vorausfahrenden jederzeit feststellen zu können, erweist sich die Regelung allein aus diesem Grunde für den Normunterworfenen als nicht einhaltbar und für die vollziehenden Organe und Behörden als nicht vollziehbar.

Zusammenfassend ist der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark daher der Meinung, dass die derzeit geltenden Regelungen bei entsprechender Überwachung durchaus ausreichen, eine entsprechende Sicherheit im Verkehr zu gewährleisten.

Bemerkt wird, dass 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Senatsvorsitzende

Dr. Peter Schurl